ichehen konnen. Es durften dies namentlich biejenigen Berleger foll auf diese Beife in die Urme der Gfellius'ichen Buchhandlung erwarten, denen die Gfellius'iche Buchhandlung die bestimmte Buficherung gegeben hatte, daß fie fich ber "Erflarung ber Berleger" fügen wurde, wie dies insbefondere bem Bernehmen nach auch einigen Berlegern gegenüber geschehen ift, welche ben Beihnachts: Ratalog durch Inferate unterftutt haben. Statt beffen hat Gr. Schumann die Erflärung ber Berleger bem Bublicum gegenüber mit Bemerkungen begleitet, beren Sauptfage gar nicht auf Wahrheit beruhen.

Es ift unwahr, daß, wie in dem Begleit-Circular zum Ratalog gejagt wird, "die Beftrebungen im Buchhandel, den überall üblichen Runden-Rabatt abzuschaffen", durch die Collectiv-Erklärung der Berleger "greifbare Geftalt gewonnen haben". Diefe Erflärung beschäftigt fich in feiner Beife mit dem Runden-Rabatt; fie lagt vielmehr diese Frage vollständig unberührt, weil nicht bloß die Berleger, sondern auch die große Mehrzahl der Sortimenter die Abschaffung bes Rabatts ans Bublicum für unmöglich halten, eine Unficht, die auch in einer Resolution der Beimar'ichen Confereng

Ausdrud gefunden hat.

Es ift ferner unwahr, daß durch die Erflärung der Berleger "dem Bucher faufenden Bublicum die von den Berlegern publi: cirten Berlegerpreife als unabanderlicher Raufpreis geboten fein follen" und daß damit "ber Berfuch gemacht wird, der Bucherwaare einen conftanten Marttpreis ju geben ohne Rudficht auf inneren Behalt, Beit, Bedürfniß und Nachfrage, furz, ohne Berüdfichtigung aller Momente, welche fonft im Bertehr ber Menichen ben Breis bestimmen und regeln", und ebenjo unmahr ift es, wenn fr. Schumann im Borwort zum Ratalog behauptet, daß "zur Beit im Buchhandel — merkwürdiger Beise — die dominirende (monopolis firende) Anschauung" herriche, "die Bücher mußten den einmal publicirten Berlegerpreis in infinitum (!) behalten und als Marktpreis behaupten, selbst wenn fie ichon bei der Berausgabe de facto für den Sortimentsbuchhändler Maculatur waren".

"Wahrheit und Reellität bleibt die Grundlage jedes Geschäfts," fagt fr. Schumann in Rr. 302 d. Bl. Aber wie vertragen fich mit diefem ichonen Grundfat die offenbar gegen befferes Biffen aufgestellten unwahren Behauptungen, die nur auf eine

Täuschung des Bublicums berechnet fein konnen?

Die Berleger, welche die befannte Erklärung unterzeichnet haben, bezweden nichts Anderes, als daß ihre Berlagsartifel, und zwar nicht etwa diejenigen, "welche Maculatur find", mit welchen fich die Gjellius'iche Buchhandlung befanntlich nicht befaßt, fondern vornehmlich ihre neueften und beften Berlagsartifel von der Gfellius'ichen Buchhandlung und ihren Gefinnungsgenoffen ohne ihre Buftimmung öffentlich im Preise nicht herabgesetzt werden; die Berleger wollen foviel als möglich verhindern, daß durch derartige öffent: liche Breisofferten bem foliden Sortimentsbuchhandel, der ihnen jum Bertrieb ihres Berlags und insbesondere ihrer Novitäten viel unentbehrlicher ift, als bie Schleuberfirmen, die Lebensabern unter bunden werden, aber fie konnen fich nicht barum fummern, ob und welcher Rabatt bem Publicum gegeben wird, da fie bies nicht controliren fonnen, wenn es nicht burch öffentliche Offerten geschieht.

Diese unwahren Borfpiegelungen, mit welchen fr. Schumann ber Berleger : Erflärung Tendenzen unterschiebt, die fie nicht verfolgt, laffen in Berbindung mit ber Busicherung, "ber alten Pragis treu gu bleiben", bas Berfahren ber Gfellins'ichen Buchhandlung viel bedenklicher erscheinen, als wenn fie in feitheriger Beife bie Breife gleich ermäßigt hatte. Es liegt barin allerdings meines Erachtens ein gewiffer Sohn ben Berlegern gegenüber, gugleich aber auch eine Aufreigung bes Bucher taufenden Bublicums gegen die Sortimenter, welche fich nicht in ber bevorzugten Lage | honorirt.

entsprechenden, die Berleger nicht verlegenden Form ge- | der Berliner und Leipziger Sandlungen befinden. Das Bublicum getrieben werben.

Im Uebrigen halte ich es für fehr unnöthig, auf die Aus: laffungen des hrn. Schumann in Nr. 302 d. Bl. näher einzugehen. Die Erklärung der Berleger hat feiner Beit im Borfenblatt jo ein= gebenbe Erörterungen nach allen Seiten bin gefunden, daß fich Neues wohl taum noch darüber fagen läßt, wie denn auch fr. Schumann lediglich wiederholt, was ichon früher - namentlich von Berlin aus - gegen die Magregel ber Berleger vorgebracht und von anderer Seite widerlegt worden ift. Es wird fich nun zeigen, ob die Rechtfertigung des orn. Schumann ben Berlegern genügt, oder ob es ben Unterzeichnern ber "Erflärung" nicht gleichgültig ift, in welcher Beife biefelbe interpretirt und umgangen wird.

Discellen.

Mus Leipzig ichreibt man der Allg. Btg.: "Die von einem Deutschen in Oporto mit großem Runft-, Roften= und Beitauf= wand herausgegebene textfritische und illustrirte Gacularaus: gabe von Camoes' Lufiaden in Groffolio ichreitet in ihrer Drudherstellung bei Giesede & Devrient hierselbst ziemlich rafch vorwärts. Wir faben ein auf Pergament (feine Nachahmung) gebrudtes, für Raifer Dom Bedro II. von Brafilien, Dr. jur. honoris causa von Leipzig, jum Beihnachtsgeschent bestimmtes prächtig in grunen Sammet mit Goldbeichlagen gebundenes Exemplar bes erften Theiles (4 Bejange), das als Bezeichnung eingebrudt ,Rummer I' trug. Das Wert macht einen würdigen und hocheleganten Gindrud mit feinen Stahlftichen nach Gemälden von Begas (Berlin), Liezen Maber (Stuttgart) und Roftka (Berlin), gestochen von Mannern wie Deininger, Goldberg, Rrauffe, Lind= ner, Martin, Ruffer, Bidel, Schultheiß und Bagenmann; Bolgichnittvignetten und Initialen nach Zeichnungen von Ludwig Burger (Berlin), auf Golg gezeichnet von Martin Lämmel und B. Grotjohann, endlich chromotypisch hergestellten Titelvorblättern nach Compositionen von A. Gnauth (Rürnberg). Der deutsche Berausgeber biefer fostbaren "Ediçao critica-commemorativa do terceiro centenario da morte do grande poeta" ift Emil Biel."

Burich, 30. Dec. Um 15. b. D. hat fich hier ein Berein jungerer Buchhandler unter bem Ramen "Literatur" gebilbet, welcher fich zur Aufgabe ftellt, burch regelmäßige Bujammen: fünfte bas collegialifche Leben zu fordern und die Intereffen bes buchhändlerischen Gehilfenstandes zu vertreten. Alls einziger nomi: nell eriftirender Berein in ber Schweiz foll ber Berein gleichfam als Centralverein figuriren, und befaßt fich berfelbe als folder auch mit ber Bermittlung von buchhändlerischen Bersonalstellen unter ftreng reellen und billigen Bedingungen (für die Berren Chefs unentgeltlich). Alle Buidriften an den Berein find an den Schriftführer Johs. Winkler (Schweizerische Lehrmittelanstalt) in Burich zu richten.

Berionalnadrichten.

herrn Carl Mager, Juhaber der Firma J. A. Mager in Machen, ift von der Ronigin der Belgier der Titel eines Bofbuchs händlers verliehen worden.

Deitrage gur Geschichte bes Buchhandels und ber Buch: bruderfunft - Biographisches - Auffage aus dem Gebiete ber Breggefengebung, bes Urheberrechte und ber Lehre vom Ber: lagevertrag - Mittheilungen gur Bucherfunde - Schilberungen aus bem Bertehr gwifden Schriftfteller und Berleger - fowie ftatiftifche Berichte aus dem Felde ber Literatur und bes Buch: bandels finden willtommene Aufnahme und angemeffene honorirung. - Die gewöhnlichen Ginsenbungen aus bem Buchhandel werden nicht